Bundesrat Drucksache 312/88

24.06.88
G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 23. Juni 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/2519 - den von der Bundesregierung eingebrachten

> Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"
> - Drucksache 11/2274 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.07.88
Erster Durchgang: Drs. 104/88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 312/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946